

21.) M a n d a t,

die Statuten der zu Leipzig errichteten Handels-Lehranstalt betreffend ;

vom 19ten Februar 1831.

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

thun hiermit kund und zu wissen :

Nachdem Wir die von der Kammerrinnung zu Leipzig entworfenen Statuten für die von ihr daselbst errichtete Handels-Lehranstalt in Gnaden bestätiget und insbesondere auch die §.ho 12 der gedachten Statuten enthaltene Bestimmung, nach welcher einem Zöglinge der zweiten Hauptabtheilung dieser Anstalt, wenn er, nach vollendetem dreijährigen Cursus, bei einer Handlung in Leipzig, oder in einer andern Stadt hiesiger Lande in die Lehre tritt, die auf gedachter Anstalt zugebrachten drei Jahre, vorausgesetzt, daß er mit einem ehrenvollen Zeugnisse aus der Anstalt entlassen worden, als zwei wirkliche Lehrjahre angerechnet werden sollen, genehmigt haben ; So bringen Wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß und haben Alle, die es angeht, sich hiernach gebührend zu achten.

Zu dessen Urfund haben Wir gegenwärtiges Mandat, welches, nach Vorschreift des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., besonders bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel vorbruden lassen.

Gegeben zu Dresden, am 19ten Februar 1831,

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Julius Traugott Jakob von Könnertig.

Christian Heinrich Sprenger, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 26ten März 1831.